

1959	Ausgegeben zu Bonn am 16. Januar 1959	Nr. 3
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt:	Seite
13. 1. 59	Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes	21
7. 1. 59	Vierzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz	22
10. 1. 59	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum schleswig-holsteinischen Landesgesetz zur Ergänzung und Änderung des Helgoland-Gesetzes	23
10. 1. 59	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Reichsnaturschutzgesetz	23
7. 1. 59	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 346 Satz 1 des Lastenausgleichsgesetzes ..	24
7. 1. 59	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 54 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	24
3. 1. 59	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes	24

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes.

Vom 13. Januar 1959.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG) vom 19. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 734) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 24. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 141) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anmeldung muß bis zum 1. April 1959 bei dem zuständigen Zentralanmeldeamt eingegangen sein.“

2. § 27 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Frist des Absatzes 2 gilt als gewahrt, wenn der Berechtigte bis zum 1. April 1959 den Anspruch bei einem nach Absatz 1 unzuständigen Zentralanmeldeamt angemeldet oder durch Klage vor der Restitutionskammer eines unzuständigen Landgerichts geltend gemacht hat.“

3. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Klage muß bis zum 1. April 1959 erhoben werden.“

4. § 28 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Einer Klageerhebung nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn innerhalb der Frist des Absatzes 2 eine gütliche Einigung zwischen dem

Berechtigten und der nach § 9 zuständigen Behörde dem Vorsitzenden der Restitutionskammer gemäß den in § 11 Nr. 1 Buchstabe c genannten Rechtsvorschriften zur Bestätigung vorgelegt wird.“

5. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

(1) Ist im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstaben a, b und d genannten Rechtsvorschriften ein Anspruch, der sich seiner Rechtsnatur nach als rückerstattungsrechtlicher Anspruch darstellt (§§ 1, 3), nach §§ 189, 231 des Bundesentschädigungsgesetzes bis zum 1. April 1958 angemeldet worden, so gilt diese Anmeldung als fristgemäße Anmeldung nach §§ 27, 29; das gleiche gilt auch, wenn die Anmeldung nach Ablauf der Frist des § 189 des Bundesentschädigungsgesetzes bis zum 1. April 1959 erfolgt ist. Durch die Anmeldung gilt auch die Klagefrist des § 28 Abs. 2 als gewahrt.

(2) Ist im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe c genannten Rechtsvorschriften ein Anspruch, der sich seiner Rechtsnatur nach als rückerstattungsrechtlicher Anspruch darstellt (§§ 1, 3), nach §§ 189, 231 des Bundesentschädigungsgesetzes bis zum 1. April 1958 angemeldet worden, so gilt die Klagefrist als gewahrt; das gleiche gilt auch, wenn die Anmeldung nach Ablauf der Frist des § 189 des Bundesentschädigungsgesetzes bis zum 1. April 1959 erfolgt ist. Die Anmeldung gilt auch als fristgemäße Anmeldung nach §§ 27, 29.

(3) Eine Anmeldung nach Absatz 1 und 2 wird nicht dadurch unwirksam, daß der Anspruch im Entschädigungsverfahren ganz oder teilweise rechtskräftig zuerkannt oder im Wege der gütlichen Einigung rechtsgültig anerkannt ist.

(4) Das Entschädigungsorgan hat die Sache auf Antrag über das zuständige Zentralanmeldeamt an die zuständige Wiedergutmachungsbehörde zu verweisen."

6. § 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anträge können bis zum 1. April 1959 bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main), Bundesvermögens- und Bauabteilung, gestellt werden,

es sei denn, daß die Antragsfrist nachweisbar ohne Verschulden versäumt ist und der Antrag unverzüglich nachgeholt wird.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. Januar 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Vierzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (14. LeistungsDV-LA).

Vom 7. Januar 1959.

Auf Grund des § 252 Abs. 2, des § 364 Abs. 2 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung durch Eintragung einer Schuldbuchforderung gegen den Ausgleichsfonds

(1) Der Anspruch auf Hauptentschädigung kann auf Antrag statt durch Barzahlung durch die Eintragung einer Schuldbuchforderung gegen den Ausgleichsfonds erfüllt werden.

(2) Die Abtretung der Schuldbuchforderung wird auf einen einmaligen Fall beschränkt.

(3) Die Schuldbuchforderung wird mit 4 vom Hundert jährlich bar verzinst.

(4) Der Gesamtbetrag der nach Absatz 1 einzutragenden Schuldbuchforderungen gegen den Ausgleichsfonds beträgt höchstens 300 Millionen Deutsche Mark.

(5) Die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) und der Verordnung vom 17. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2298) finden sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß eine Schuldverschreibung gegen Löschung der Schuldbuchforderung nicht ausgereicht wird.

§ 2

Ermächtigung des Präsidenten des Bundesausgleichsamts

Der Präsident des Bundesausgleichsamts wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres, insbesondere über die Voraussetzungen der Erfüllung des Anspruchs auf Hauptentschädigung durch Eintragung von Schuldbuchforderungen sowie über die Höhe des Erfüllungsbetrags im Einzelfall, zu bestimmen.

§ 3

Befreiung von der Versicherungssteuer

Wird ein Anspruch auf Hauptentschädigung nach Maßgabe der in § 2 vorgesehenen Rechtsverordnung beim Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages